



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Soziales (Geschäftsordnung Ressort Soziales)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Soziales sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Gliederung / Organisationseinheit

¹ Das Ressort Soziales bildet eine Organisationseinheit. Das Ressort Soziales erfüllt die Gemeindeaufgaben im Sozialwesen.

² Für übertragene oder gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche gliedert sich das Ressort in die vier Bereiche Sozialhilfe, Regionale Berufsbeistandschaft, Beratungsstelle für Flüchtlinge sowie Beratung und Prävention. ¹⁾

Art. 3 Ressortleitung

¹ Die Verwaltungsführung für das Ressort Soziales obliegt, unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates), dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des Ressorts Soziales. ²⁾

² Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.

¹⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020; sowie geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2026; in Kraft ab 22. April 2026

²⁾ Teiländerung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2011; in Kraft gesetzt per sofort.



2. Politische Führung

Art. 4 Politischer Auftrag

Dem Ressortchef oder der Ressortchefin Soziales obliegt die politische Leitung des Ressorts.

3. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung /Geschäftsführung

¹ Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische und personelle Geschäftsführung des Ressorts Soziales obliegt dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Soziales. Die fachliche Geschäftsführung obliegt den jeweiligen Bereichsleiter/innen. ³⁾

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

³ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales führt den Vorsitz in den Gesamtteam- und den Bereichsleitersitzungen.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen dem Ressort Soziales zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte der Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) administrative Leitung und Koordination ⁴⁾ der Organisationseinheit (Ressort Soziales);
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlags inklusive Erläuterungen sowie der jährlichen Aufgaben- und Finanzplanung; ⁵⁾
- e) Erstellen des Rechenschaftsbericht; ⁶⁾
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen im Rahmen bewilligter Voranschlags ⁷⁾- oder Objektkredite.

³ ... ⁸⁾

³⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

⁴⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

⁵⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

⁶⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

⁷⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

⁸⁾ aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020



4. Verwaltungsabteilung Soziales - Soziale Dienste

Art. 7 Organigramm

¹ Die Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsabteilung Soziales sind in Bereiche unterteilt. Die fachliche Leitung obliegt den Leitern oder Leiterinnen der Bereiche. Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

² Die Leiter/innen erstellen für ihren Bereich und zu Händen der Abteilungsleitung jeweils den Voranschlag, die Rechnung, den Rechenschaftsbericht und die Finanzplanung. ⁹⁾

Art. 8 Sozialhilfe ¹⁰⁾

Der Bereich Sozialhilfe ist zuständig für:

- a) Sicherstellung des Vollzuges der öffentlichen Sozialhilfe (im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1));
 - b) Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit durch gezielte Massnahmen in den Bereichen Arbeits- und Sozialintegration;
 - c) Erbringung oder Vermittlung geeigneter Hilfestellungen bei persönlichen, familiären, gesundheitlichen und rechtliche Schwierigkeiten;
 - d) Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenhilfe).
-

Art. 9 Regionale Berufsbeistandschaft ¹¹⁾

¹ Der Bereich Regionale Berufsbeistandschaft ist nach Art. 53b Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB, bGS 211.1) zuständig für:

- a) Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände, nach Weisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- b) Führen der Mandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht privaten Beiständinnen und Beiständen überträgt;
- c) Periodische Weiterbildung der Beiständinnen und Beistände in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Die Regionale Berufsbeistandschaft erfüllt die Aufgaben für sämtliche Gemeinden der Region Hinterland Appenzell Ausserrhoden.

Art. 10 Beratungsstelle für Flüchtlinge ¹²⁾

¹ Der Bereich Beratungsstelle für Flüchtlinge ist zuständig für:

- a) Sicherstellung des Vollzuges der öffentlichen Sozialhilfe (im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [SHG, bGS 851.1]) für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge;
- b) Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit durch gezielte Massnahmen in den Bereichen Arbeits- und Sozialintegration. In den ersten sechs Jahren nach Anerkennung ist das kantonale Integrationsprogramm (KIP) für die Integrationsmassnahmen zuständig;

⁹⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

¹⁰⁾ umfassende Änderung des gesamten Artikels mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

¹¹⁾ umfassende Änderung des gesamten Artikels mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

¹²⁾ umfassende Änderung des gesamten Artikels mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020



- c) Erbringung oder Vermittlung geeigneter Hilfestellungen bei persönlichen, familiären, gesundheitlichen und rechtlichen Schwierigkeiten;
- d) Das kommunale Asylwesen (KR AsylVo, bGS 122.24).

2 Bis auf die Aufgabe des kommunalen Asylwesens erfüllt die Beratungsstelle für Flüchtlinge die Aufgaben für sämtliche Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Art. 11 Beratung und Prävention ¹³⁾

Der Bereich Beratung und Prävention ist zuständig für:

- a) Die freiwillige Beratung und Begleitung von Jugendlichen ab Oberstufe und jungen Erwachsenen bis und mit 22 Jahren sowie deren Bezugssystem bei persönlichen, familiären, schulischen, beruflichen, gesundheitlichen, rechtlichen und finanziellen Schwierigkeiten;
- b) Betrieb des Jugendzentrums;
- c) Die Führung der Jugendwohnungen;
- d) Die aufsuchende Sozialarbeit und den Betrieb eines Begegnungszentrums;
- e) Die freiwillige Beratung und Begleitung von erwachsenen Personen bei persönlichen, familiären, beruflichen, gesundheitlichen, rechtlichen und finanziellen Schwierigkeiten und/oder die Vermittlung an andere Fachstellen;
- f) Die Frühe Förderung von Kindern im Alter von 0 bis 5 Jahren gemäss den konzeptionellen Vorgaben des Gemeinderats.

5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Art. 12 Stellenplan- und Stellenbeschreibungen

1 Für die Stellen des Ressorts Soziales ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

3 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Soziales unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Ressortchef oder die Ressortchefin Soziales zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

6. Verwaltungskommissionen

Art. 13 Kommissionen des Ressorts

1 Der Gemeinderat ist die Sozialhilfebehörde gemäss Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1). ¹⁴⁾

¹³⁾ umfassende Änderung des gesamten Artikels mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020;
teilweise Änderung und Ergänzung des Artikels mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2026; in Kraft ab 22. April 2026



² Je nach Aufgabenbereich und Projekt können vom Gemeinderat oder Ressort temporär tätige Gremien, Projektleitungen oder Kommissionen eingesetzt werden.

Art. 14 Sozialhilfebehörde ¹⁵⁾

¹ Die Sozialhilfebehörde ist zuständig für die Erledigung der durch die kantonale Gesetzgebung, Gemeindereglement oder Beschluss des Gemeinderates zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Sie nimmt strategische Aufgaben wahr und ist insbesondere verantwortlich für Massnahmen zur Ursachenbekämpfung und Prävention, die Bereitstellung der erforderlichen Angebote und Mittel und die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der Sozialhilfe (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1)).

² Die Sozialhilfebehörde nimmt gemäss Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) die Aufsicht über die Sozialhilfe wahr.

³ Die Kompetenzen bezüglich Anordnung von konkreten Massnahmen und die Festsetzung und Gewährung von Leistungen werden im Sinne von Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) an die ausführenden Organe delegiert.

7. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

¹⁴⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020

¹⁵⁾ umfassende Änderung des gesamten Artikels mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2020; in Kraft ab 17. November 2020